St. Gallen verfolgt und bestraft worden ist, und sich nicht etwa der Jurisdiktion dieses Kantons freiwillig unterstellt hat, so verstößt das angefochtene Urteil gegen jenen Grundsatz des Bundesrechts. Demgegenüber kann sich die Gerichtskommission auch nicht auf die Übereinkunft der Kantone St. Gallen und Thurgau vom Jahr 1845 berufen; denn einmal bezieht sich dieses Verkommnis nur auf die gegenseitige Vollziehung von Urteilen in korrektionellen und Polizeistraffällen und nicht auf die Auslieferung von Angeschuldigten, und wenn daraus auch für den Verkehr der beiden Kantone in gewissem Sinn eine Modifikation der Bestimmungen des BG betreffend Auslieferung gefolgert werden wollte, so ist doch ganz klar, daß der von bundesrechtswegen bestehende Rechtsanspruch eines Angeschuldigten, daß vor Durchführung des Strafverfahrens seine Auslieferung verlangt werde, durch Abmachungen der Kantone nicht beseitigt werden kann.

Das angefochtene Urteil ist nach dem Gesagten aufzuheben; —

erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und das Urteil der Gerichtskommission Wil vom 8. September 1904 aufgehoben.

II. Schuldbetreibung und Konkurs.
Poursuites pour dettes et faillite.

117. Urteil vom 24. November 1904 in Sachen Better gegen Gebrüder Arnold & Cie. (Obergericht Uri).

Bedeutung von **Art. 15 SchKG** *betr. die Oberaufsicht in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen. — Zulässigkeit des staatsrechtlichen Rekurses gegenüber Entscheiden betr.* **Bewilligung des Rechtsvorschlags in der Wechselbetreibung,** *Art. 4 BV,* **Art. 182** *spez. Ziff. 4* **SchKG.** *Stellung des Bundesgerichts als Staatsgerichtshof.*

A. Der Rekurrent, Holzhändler J. Better in Lemberg (Galizien), steht mit den Rekursbeklagten Gebrüder Arnold & Cie, welche in Bürglen eine Holzhandlung betreiben, in Geschäftsverkehr, indem er denselben waggonweise Holz liefert. Im Sommer 1904 wurden

verschiedene Eigenwechsel, welche die Rekursbeklagten zur Reglierung der Fakturen solcher (zum Teil erst zukünftiger) Lieferungen ausgestellt hatten, protestiert. Hierauf leitete der Rekurrent gegen die Rekursbeklagten folgende Wechselbetreibungen ein: Am 25. Juli 1904, unter Nr. 227, 228 und 229, für Wechselbeträge mit Spesen von 710 Fr. 55, 710 Fr. 80 und 1013 Fr. 35, fällig auf den 30. Juni bezw. 1. Juli 1904; am 26. Juli 1904, unter Nr. 230, für einen Betrag von 1016 Fr. 35, fällig auf den 10. Juli 1904; am 4. August 1904, unter Nr. 234, für einen Betrag von 1014 Fr. 45, fällig auf 20. Juli 1904; endlich am 16. August 1904, unter Nr. 239, für einen Betrag von 1015 Fr. 50, fällig auf 31. Juli 1904. Auf alle diese Betreibungen — mit Ausnahme von Nr. 234, deren Forderungsbetrag sie am 24. August 1904 bezahlten — erhoben die Rekursbeklagten Rechtsvorschlag, und zwar bei Nr. 227—230 ohne schriftliche Angabe des Rechtsgrundes, bei Nr. 239 mit der Begründung: „weil wir die Ware für den Betrag noch nicht erhalten". Der Rechtsvorschlag wurde vom Kreisgericht Uri verworfen: betreffend die Betreibungen Nr. 227—230 durch Entscheid vom 16. August 1904, weil die Schuldner es unterlassen, den Rechtsvorschlag zu begründen oder eine wechselrechtliche Einrede geltend zu machen, in Anbetracht, daß keine der in Art. 182 SchKG vorgesehenen Voraussetzungen vorliege; betreffend die Betreibung Nr. 239 durch Entscheid vom 20. September 1904, in Anbetracht, daß die von den Schuldnern, gestützt auf Art. 182 Ziff. 4 SchKG erhobene Einrede nach den Akten nicht genügend glaubwürdig erscheine. Auf Appellation der Schuldner aber erkannte das Obergericht des Kantons Uri am 14. Oktober 1904 für alle Betreibungen,

in Anbetracht, daß die Schuldner, Gebrüder Arnold & Cie, an Hand der Akten glaubhaft zu machen im Falle seien, daß zwischen ihnen und dem Kreditor J. Better bezüglich der fraglichen Wechselforderungen wirklich Rechnungsdifferenzen bestehen und das Schuldverhältnis kein abgeklärtes sei,

in Anwendung des Art. 182 Abs. 4 SchKG:

„1. Der Wechselrechtsvorschlag der Gebrüder Arnold & Cie sei „bewilligt, dieselben jedoch verpflichtet, sofort den Forderungsbetrag

„von 4400 Fr. in bar oder Werttiteln bei der Gerichtskanzlei zu „deponieren.

„2. (Kosten)."

In seiner Sitzung vom folgenden Tage, 15. Oktober 1904, beschloß das Obergericht:

„Es wird genehmigende Notiz genommen von dem von Gebr. „Arnold & Cie, Bürglen, geleisteten Depositum von 4400 Fr., „bestehend in 2400 Fr. an bar und 2000 Fr. in einer Obligation „ab Säge und Holzlagerplatz in Wyterschwanden, Spiringen."

B. Mit Eingabe vom 29. Oktober 1904 hat Joseph Better „Rekurs und Beschwerde" an das Bundesgericht erklärt mit dem Antrag, es sei das vorstehende Urteil des Obergerichts vom 14. Oktober 1904 aufzuheben und der Rechtsvorschlag der Rekursbeklagten, Gebrüder Arnold & Cie, abzuweisen. Er beruft sich in prozessualer Hinsicht auf Art. 15 SchKG und macht wesentlich geltend: Das Obergericht habe sich nicht darüber vergewissert, „welcher Absatz des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes" maßgebend sei; es stütze sich überhaupt auf keine Artikel desselben, während der Rechtsvorschlag jedenfalls nur auf Grund bestimmter Einreden, deren Nachweis dem Schuldner obliege, bewilligt werden dürfe. Die Motivierung des obergerichtlichen Entscheides sei eine bloße Phrase; der Umstand, daß ein Schuldverhältnis nicht abgeklärt sei, benehme einem Wechsel die Rechtskraft nicht. Das Obergericht entziehe dem Rekurrenten rein willkürlich das Recht, die ihm vom Schuldner zugestandene, übrigens auch ohnehin zuläßige Vorausbezahlung zu verlangen. — Wenn Art. 182 Ziff. 4 SchKG vorschreibe, daß für die Bewilligung des Rechtsvorschlages „gleichzeitig" die Hinterlegung des Forderungsbetrages zu erfolgen habe, so sei jedenfalls eine vierteljährige Trölerei, wie sie hier vorliege, ungesetzlich. Der Schuldner dürfe mit der Hinterlegung, entgegen der Auffassung von Jägers Kommentar zum SchKG, nicht bis zum zweitinstanzlichen Entscheide zuwarten, weil Art. 182 Ziff. 4 SchKG nicht nur für die zweite Instanz gelte, und die urnerische Prozeßordnung in § 63 Abs. 3 die strikte Vorschrift enthalte, daß vor Obergericht keine nova gewürdigt werden dürfen. Es „stimme zum ganzen", daß dem Rekurrenten keine Einsichtnahme von der geschehenen

Hinterlegung gewährt worden sei. Diese sei vermutlich — der genaue Zeitpunkt sei dem Rekurrenten nicht bekannt — erst einige Zeit nach dem Urteil erfolgt; deshalb wohl habe dessen amtliche Mitteilung zehn Tage auf sich warten lassen, trotzdem Art. 184 SchKG sofortige Mitteilung vorschreibe. — Das Depositum selbst bedeute eine Gesetzesverletzung und Rechtsverweigerung; denn einmal sei für die Forderungen im Gesamtbetrage von 4466 Fr. 55 Cts. betriebenen Kapitals, also mit Zinsen und Kosten von zirka 4500 Fr., die Hinterlegung von nur 4400 Fr. und dabei überdies, ohne Anhörung des Rekurrenten, die Einwerfung eines Titels als Zahlung gestattet worden, welcher durchaus wertlos sei und daher nicht als „Wertschrift" im Sinne des Gesetzes gelten könne. — Das obergerichtliche Urteil habe überhaupt den Art. 182 SchKG gar nicht zur Anwendung gebracht; in der Mitteilung des Urteils durch die Gerichtskanzlei sei er nicht erwähnt, und ein weiterer Urteilsinhalt, der dem Rekurrenten nicht angezeigt worden sei, besitze keine Rechtskraft. Die Mitteilung stütze sich auf Art. 184, enthalte aber, entgegen dem klaren Wortlaut von dessen Absatz 2, keine Aufforderung an den Rekurrenten, gerichtliche Klage zu erheben.

C. Die Rekursbeklagten, Gebrüder Arnold & Cie, lassen auf Abweisung des Rekurses antragen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Durch den vom Rekurrenten zur Begründung der Kompetenz des Bundesgerichts angerufenen Art. 15 SchKG — wonach, ursprünglich der Bundesrat, seit dem 1. Januar 1896 (gemäß Übertragungsgesetz vom 28. Juni 1895) das Bundesgericht die Oberaufsicht über das Schuldbetreibungs- und Konkurswesen ausübt und für die gleichmäßige Anwendung des SchKG sorgt, und zwar, wie näher angegeben, durch Erlaß von Vollziehungsverordnungen, Reglementen, Weisungen an die kantonalen Aufsichtsbehörden, ꝛc. — ist diesem Oberaufsichtsorgan, nach der übereinstimmenden successiven Praxis von Bundesrat und Bundesgericht, keine Gerichtsbarkeit in betreibungsrechtlichen Streitsachen zugewiesen. Es sind ihm dadurch vielmehr lediglich die aus dem Begriffe des Oberaufsichtsrechts abzuleitenden administrativen Funktionen übertragen. Entscheidungsbefugnis wegen Verletzung

des SchKG steht dem Bundesgericht — abgesehen von seiner Kompetenz als Berufungs- und Kassationsinstanz zur Beurteilung der in Anwendung jenes Gesetzes erlassenen kantonalen civilgerichtlichen Haupt- bezw. Endurteile — nur zu nach Maßgabe des Art. 19 Abs. 1 SchKG, bei Beschwerden gegen Entscheidungen der kantonalen Aufsichtsbehörden. Ferner ist gegenüber diesen Aufsichtsbehörden gemäß Art. 19 Abs. 2 SchKG die Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung an das Bundesgericht gegeben. Gegenüber Verfügungen oder Entscheidungen anderer kantonaler Organe für Schuldbetreibung und Konkurs aber besteht, soweit diese Entscheidungen nicht der erwähnten Civilrechtskompetenz der Bundesgerichtsbarkeit unterliegen, ein ordentliches Rechtsmittel der Weiterziehung an das Bundesgericht nicht. Dagegen hat die Praxis in diesem Umfange das außerordentliche Rechtsmittel des staatsrechtlichen Rekurses im Sinne der Art. 175 ff. OG, speziell wegen Rechtsverweigerung, zugelassen. (Siehe über diese Verhältnisse Jägers Kommentar zum SchKG: Anmerkung 3 zu Art. 15, Anmerkung 13 zu Art. 17 und Anmerkung 8 zu Art. 19.) Somit kann die vorliegende Beschwerde nicht unmittelbar auf das SchKG gestützt werden, dagegen treffen auf sie — weil gegenüber einem Rechtsöffnungsentscheide, wie er hier in Frage steht, Berufung und Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht grundsätzlich nicht statthaft sind (Jägers Kommentar zum SchKG: Art. 84, Anmerkung 7, S. 128) — die Voraussetzungen des staatsrechtlichen Rekurses zu. Sie ist daher als solcher mit Bezug auf die behauptete Verletzung des Art. 4 BV materiell zu prüfen.

2. In materieller Hinsicht erweist sich vorab als tatsächlich unzutreffend die Beschwerdebehauptung des Rekurrenten, das Obergericht habe sich gar nicht darüber ausgesprochen, auf welchen der in Art. 182 Ziff. 1—4 SchKG erschöpfend aufgezählten Einredegründe es die Zulassung des Rechtsvorschlages basiert habe; denn der angefochtene Entscheid stellt ausdrücklich auf Art. 182 Ziff. 4 ab. Daß diese Motivierung in der Mitteilung des Entscheides an den Rekurrenten seitens der Gerichtskanzlei nicht enthalten war, schließt selbstverständlich — entgegen der Annahme des Rekurrenten — deren rechtsgültige Existenz nicht aus, da

jene Mitteilung ja nur den Zweck hatte, das allein der Rechtskraft fähige Dispositiv bekannt zu geben. Inhaltlich ist die streitige Motivierung allerdings nicht völlig klar abgefaßt, doch ist daraus immerhin zu entnehmen, daß das Obergericht die Einreden des Schuldners, es seien die den Wechselbeträgen entsprechenden Warenlieferungen nicht erfolgt und es stehen ihm Gegenforderungen wegen mangelhafter Lieferung zu, als glaubwürdig befunden und im Sinne des Art. 182 Ziff. 4 zugelassen hat. Nun durften diese Einreden an sich gewiß gehört und unter die angegebene Bestimmung subsumiert werden. Ob sie aber tatsächlich in dem Maße glaubhaft erscheinen, wie es zur Verweigerung der Rechtsöffnung erforderlich ist, muß völlig dem Ermessen des sachzuständigen Richters überlassen werden. Die Gutheißung der Einreden könnte mit Bezug auf die Forderungen der Betreibungen Nr. 227—230 allerdings deswegen als anfechtbar erscheinen, weil der Rechtsvorschlag gegenüber diesen Betreibungen, soweit ersichtlich, nicht, wie Art. 178 Ziff. 3 SchKG vorschreibt, schriftlich erfolgt und begründet worden ist; allein dieser Einwand bedarf keiner Erörterung, da der Rekurrent selbst ihn nicht geltend macht.

Die Frage sodann, bis zu welchem Zeitpunkt die Hinterlegung der Forderungssumme gemäß Art. 182 Ziff. 4 SchKG zu erfolgen habe, ist im SchKG nicht ausdrücklich im Sinne der Auffassung des Rekurrenten gelöst, vielmehr läßt dieses zweifellos auch die vom Obergericht (in Übereinstimmung mit Jägers Kommentar) vertretene Auslegung zu. Ist dies aber der Fall, so vermag hieran natürlich eine dieser Auslegung des Bundesrechts widersprechende Vorschrift der kantonalen Civilprozeßordnung, wie der vom Rekurrenten angerufene § 63 Abs. 3 derselben über die Berücksichtigung von nova vor Obergericht, nichts zu ändern, und es kann in der angefochtenen Anwendung des SchKG jedenfalls eine verfassungswidrige Rechtsverweigerung nicht gefunden werden.

Aus den weiter vorgebrachten Tatsachen sodann, daß ihm vom Obergericht Gelegenheit zur Einsichtnahme der erfolgten Hinterlegung nicht gewährt, und der obergerichtliche Entscheid nicht sofort, wie das Gesetz es vorschreibt, mitgeteilt worden sei, leitet

der Rekurrent selbst mit Recht nicht die Verfassungswidrigkeit dieses Entscheides ab.

Was die vom Obergericht zugelassene Hinterlegung als solche betrifft, so ist die materielle Würdigung der Qualität der angebotenen Hinterlegungsobjekte ausschließlich Sache des Rechtsöffnungsrichters, also hier der kantonalen Instanz. Mag nun auch die Zulassung durch das Obergericht der vom Rekurrenten beanstandeten Hypothekarobligation als „Wertschrift" nach gesetzlichem Erfordernis wohl kaum als richtig erscheinen, so ist doch darin — entgegen der Auffassung des Rekurrenten — eine gegen Art. 4 BV verstoßende Willkür, eine bewußte Mißachtung des Gesetzes, offenbar nicht zu erblicken. Ebenso ist die gewiß dem Gesetze nicht entsprechende Bemessung des Hinterlegungsbetrages nach der Gesamtsumme nur der Wechselkapital- und nicht der ganzen betriebenen Forderungen wohl eher auf einen Fehler in der Überlegung, als auf böswillige Absicht oder fahrläßige Behandlung der Sache durch den kantonalen Richter zurückzuführen.

Daß das Obergericht den Rekurrenten als Gläubiger nicht, wie Art. 184 Abs. 2 SchKG vorschreibt, bei Erlaß seines Entscheides aufgefordert hat, binnen zehn Tagen Klage zu erheben, könnte vielleicht vom Rekursbeklagten als Schuldner, kann aber jedenfalls nicht vom Rekurrenten selbst als seine Rechtsstellung beeinträchtigend gerügt werden.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

III. Civilrechtliche Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter. — Rapports de droit civil des citoyens établis ou en séjour.

118. Urteil vom 27. Oktober 1904 in Sachen Waldis gegen Regierungsrat Nidwalden

Legitimation *zum staatsrechtl. Rekurse wegen Verletzung des BG betr. civilr. Verh. der N. u. A. Art. 180 Ziff. 3, 178 Ziff. 2 OG. —* **Letzter Wohnsitz** *des Erblassers, Art. 22 Abs. 1 leg. cit. Wohnsitz einer* **bevormundeten Person, Art. 4 Abs. 3,** *Art. 23, 17 eod. Ist als Wohnsitz zu verstehen der Ort, wo die Vormundschaft tatsächlich ausgeübt wurde, oder derjenige, wo sie gemäss Art. 17 hätte ausgeübt werden können?*

A. Die am 19. Februar 1904 in Sursee verstorbene Witwe Anna Maria Gander-Britschgi, Mutter der Ehefrau des Rekurrenten, stand seit dem Tode ihres Ehemannes im Jahre 1887 in ihrer Heimatgemeinde Beckenried unter Vormundschaft. Die Entmündigung hatte stattgefunden gestützt auf § 126 Ziff. 2 des BGB von Nidwalden (Bevogtigung von Volljährigen, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zur Verwaltung ihres Vermögens unfähig sind). Witwe Gander war damals in Oberdorf bei Stans bei einer Frau Odermatt verkostgeldet, die im Jahre 1889 beim Gemeinderat Beckenried als Vormundschaftsbehörde verlangte, daß sie ihr abgenommen werde; der Gemeinderat brachte Witwe Gander sodann im Waisenhaus Beckenried unter. Später befand sie sich bei einer Tochter in Genf, der vom Vormund ein Kostgeld ausbezahlt wurde, und vom Jahr 1896 an bis zu ihrem Tode wohnte sie beim Rekurrenten, ihrem Schwiegersohn, in Sursee, woselbst sie am 1. Oktober 1896 einen ihr von der Vormundschaftsbehörde bewilligten Heimatschein deponierte und dadurch, wie es in einem Zeugnis des Gemeinderats Sursee heißt, ihren Wohnsitz in der Gemeinde „gesetzlich regulierte." Während sie in Sursee war, wurde ihr vom Gemeinderat Beckenried ein neuer Vogt in der Person des Gemeinderats Jos. Amstad daselbst